

Vereinsinterne Bestimmungen 2025

1. Das Fischen vom Boot auf dem Riedsee:

Die Ausübung der Angelfischerei vom Boot am Riedsee **muss** vom Vorstand genehmigt werden. Hierfür gibt es eine vereinsinterne Regelung (siehe Gewässerverordnung). Diese beinhaltet was bei der Genehmigung zu beachten ist, bzw. wer berechtigt ist, die Angelfischerei vom Boot auszuüben.

2. Nachtangelverbot in Baden-Württemberg:

Es gilt weiterhin ein Nachtangelverbot an den Gewässern der AV Donaueschingen-Pföhren e.V.!

Die Landesregierung BW hat das Nachtangelverbot in Baden-Württemberg aufgehoben und bereits in der Landesfischereiverordnung BW so erfasst. Nach gründlicher Überlegung und Bewertung, wird aus Sicht der Fischerei und aus Sicht des Naturschutzes die Gesetzesänderung **nicht** in unsere Gewässerverordnung übernommen. Das Nachtangelverbot ist in der Gewässerverordnung der Anglervereinigung Donaueschingen-Pföhren e.V. geregelt. Die Festsetzungen in der Gewässerverordnung regelt der erweiterte Vorstand (siehe Satzung §11).

3. Das Befahren der Zufahrtswege an den Gewässern der AV DS-Pföhren e.V.

In den meisten Fällen ist die Zufahrt mit dem Kfz zu unseren Gewässern nur geduldet. Die Nutzung dieser Wege ist nur während der Ausübung der Angelfischerei gestattet. Hinterlegen Sie in Ihrem Kfz sichtbar hinter der Frontscheibe einen Nachweis, dass Sie der Angelfischerei nachgehen (Vereinsaufkleber wird empfohlen). Wir erwarten von jedem Erlaubnisscheininhaber besondere Rücksichtnahme auf andere Nutzer.

- Um Flurschaden zu vermeiden, ist es ganzjährig untersagt, die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu befahren!
- Die Schranken an den Angelgewässern müssen **sofort** nach dem Durchfahren wieder geschlossen werden. Trifft ein Erlaubnisscheininhaber auf eine offene Schranke, hat er diese zu schließen. Sollte kein Schloss vorhanden sein, dann muss dieses unverzüglich einem Vorstandsmitglied gemeldet werden.
- Da wir weiterhin am Nachtangelverbot festhalten, ist der Fischfang nach 24:00, bzw. 01:00Uhr bis eine Stunde vor Sonnenaufgang nicht erlaubt. Somit ist in dieser Zeit die Nutzung der Zufahrtswege zu den Gewässern und der Aufenthalt zur Ausübung der Angelfischerei nicht gestattet.
- Kontaktpersonen eines Anglers, die nicht im Besitz eines Erlaubnisscheins sind, dürfen diese Zufahrtswege **nicht** mit einem Kfz befahren!

4. Brigach im Bereich Stadtgebiet (Mühlenbrücke abwärts bis Einlauf Gewerbekanal)

Die Brigach im Bereich des Stadtgebietes bleibt bis auf Widerruf gesperrt. Sonderregelungen werden im Schaukasten oder auf der Homepage bekannt gegeben.

Diese Vereinsinterne Bestimmungen sind Beschluss der Vorstandschaft. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden von der Vorstandschaft geahndet

Donaueschingen, den 01.01.2025

Mit freundlichen Grüßen



1.Vorsitzender